

landes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, beipflichtig zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage 1. beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen erreicht worden.

Artikel 2.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die theilhaftigen hohen Contractanten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossene Gebietstheile, die inimmittelst abgelaufenen Anschlußverträge zu erneuern.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Hannover werden demnach:

- 1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft Litt. B. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841 mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen;
- 2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich:
 - a. dem Amte Polle,
 - b. der Stadt Bodenwerder,
 - c. einem Theile des Amtes Fallerleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfesburg über Mörse nach Flechtow führt, und zwar die Dörfschaft Mörse mit eingeschlossen;
 - d. den Dörfschaften Walle, Harzbüttel, Bechtbüttel, Wendenbrück, nebst der Wenden- und Fichtenmühle, Amte Giffhorn;
 - e. den Dörfschaften Erona und Zickerle, nebst Kaiserwinkel, Amte Knefeseck;
 - f. den Dörfschaften Ohrum, Dorfstadt und Heiningen, Amte Wöltingerode;
 - g. den Dörfschaften Kl. Lufferde und Lengede, Amte Peine, und
 - h. dem Brockenfuge und Oberbrück auf dem Harze,